

Bearbeiter der Erläuterungen

Teil A Einführung

Einführung W. Schellhorn

Teil B Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII

§ 1 W. Schellhorn
§ 2 Hohm
§§ 3–7 W. Schellhorn
§§ 8–26 Hohm
§§ 27–27b Scheider
§§ 28–29 Legros
§§ 30, 31 Scheider
§§ 32, 33 H. Schellhorn
§§ 34–34b Hohm
§§ 35–36 Scheider
§§ 37–40 H. Schellhorn
§§ 41, 42 Scheider
§§ 43– 46a H. Schellhorn
§ 46b Hohm
§§ 47–52 H. Schellhorn
§§ 53–60 Scheider
§§ 61–66 H. Schellhorn
§§ 67–69 Scheider
§§ 70–81 H. Schellhorn
§§ 82–92a Hohm
§§ 93–96 H. Schellhorn
§§ 97–101 Hohm
§§ 102–105 H. Schellhorn
§§ 106–115 W. Schellhorn
§ 116 Hohm
§ 116a Scheider
§§ 117–129 Hohm
§ 130 Scheider
§§ 131–133 Hohm
§ 133a Scheider
§ 134 Legros
§ 135 Hohm
§ 136 H. Schellhorn
§ 137 Scheider
§ 138 Legros

Teil C Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG

§§ 1–10 Legros

Teil D Bundesrechtliche Durchführungsvorschriften

VO nach § 60 SGB XII – EinglH-VO Scheider
VO zu § 69 SGB XII – VO zur Durchführung der Hilfe
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Scheider
VO zur Durchführung des § 82 SGB XII Hohm

Bearbeiter der Erläuterungen

VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 SGB XII	Hohm
VO zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII – Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV	Hohm

Teil E Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG

Vorbem, §§ 1–7b	Hohm
§ 8	Scheider
§ 8a	Hohm
§§ 9–10b	Scheider
§§ 11–14	Hohm

- 42 Im Hinblick auf die unterschiedlichen bzw. fehlenden Regelungen über die **Dauer des Leistungsbezuges** für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt wäre eine **Anpassung sinnvoll**. Ein erster Schritt ist mit der Einfügung des § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II zum 01.08.2006 erfolgt; seither gibt es dort die Möglichkeit der Verlängerung auf zwölf Monate. Eine Regelung für die Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII steht aus.

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) ¹Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. ²Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. ³Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) ¹Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. ²Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

(3) ¹Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze zu gewähren. ²Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(4) ¹Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. ²Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig zu zahlen. ³Sind Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Schrifttum: (Allgemein s. Hinweise zum Schrifttum in den §§ 28, 28a und zum RBEG)

Schrifttum (Abweichende Festlegung des Regelsatzes):

Hammel, Zur Übernahme der Kosten empfangnisverhütender Mittel bei bedürftigen Personen, ZFSH/SGB 2013, 509; *Heinz*, Abdeckung besonderer Bedarfslagen bei Pflegebedürftigkeit durch Regelungen des SGB XII, PflR 2014, 139; *Lauterbach*, Die »Härtefallregelung« im neuen § 21 Abs. 6 SGB II, ZFSH/SGB 2010, 403.

Schrifttum (Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht):

Gerenkamp/Kroker, Ergänzende Sozialhilfeleistungen für Leistungsempfänger nach dem SGB II am Beispiel des elterlichen Umgangsrechts, NZS 2008, 28; *Jansen*, Sozialrechtliche Leistungsansprüche zur Ermöglichung des Umgangs, FPR 2009, 144; *Knickrehm*, Kosten des Umgangsrechts und Regelleistungen nach dem SGB II, Sozialrecht aktuell 2006, 159; *Münder*, Die Kosten des Umgangsrechts im SGB II und SGB XII, NZS 2008, 617; *Sokolowski*, Die Übernahme der Kosten des ausländischen Umgangs mit dem Kind, insbesondere in der EU, nach § 21 Abs. 6 SGB II, ZESAR 2013, 266.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Bedeutung der Regelung	1	– Regelbedarfsstufen 4 bis 6	43
– Grundsatz	1	H. Monatlicher Regelsatz (Abs. 3)	44
– Notwendige Bedürfnisse des täglichen Lebens	2	– Allgemeines	44
– Bedarfsaufzählung	3	– Monatliche Pauschbeträge	45
– Umschreibung des Regelbedarfs, monatliche Regelsätze	4	– Berücksichtigung unregelmäßig anfallender Bedarfe	46
– Abweichende Festlegung des Regelsatzes	5	I. Abweichende Festlegung des Regelsatzes (Abs. 4 Satz 1)	47
B. Vergleich mit dem Recht des BSHG; Parallelvorschriften	6	I. Vom Regelsatz abweichender individueller Bedarf	47
C. Begriffe notwendiger Lebensunterhalt (Abs. 1), monatlicher Regelbedarf (Abs. 2 Satz 1)	9	– Allgemeines	47
– Grundbedürfnisse menschlicher Existenz	9	– Keine starre Anwendung der Regelsätze im Einzelfall	48
– Menschenwürdiges Leben	10	– Abweichende Festlegung als Ausnahme	49
– Auslegung des Begriffs »Notwendiger Lebensunterhalt«	11	– Abweichende Festlegung oder Einkommensanrechnung	50
– Teilnahme an der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards	12	– Beispiele für Absenkungen	51
– Folgen der Pauschalierung	13	– Keine Kürzung bei wohnungslosen Menschen	52
– Umfang der Verpflichtung	15	II. Kürzungen bei anderweitiger Verpflegung	53
– Notwendiger Lebensunterhalt als unbestimmter Gesetzesbegriff	16	– Anderweitige Verpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen	53
– Umfang des Regelbedarfs (Abs. 2 Satz 1)	17	– Sonstige anderweitige Verpflegung	55
D. Aufzählung der Bedarfstatbestände	19	III. Erhöhung des individuellen Bedarfs	57
– Grundsatz	19	– Allgemeines	57
– Konkreter Bedarf	20	– Energieverbrauch	58
– Relevanz der Bedarfstatbestände	21	– Kleidungsbedarf, Schuhe	59
– Ernährung	22	– Krankheitsbedingter Mehrbedarf	60
– Kleidung	23	– Keine Anwendung bei erhöhtem Bildungsbedarf	63
– Körperpflege	25	– Keine Anwendung bei Hilfe zur Pflege	64
– Weitere Aufwendungen für Pflege und Gesundheit	26	– Weitere Beispielsfälle	65
– Hausrat	27	– Nachweispflicht bei Erhöhungsbegehren	66
– Haushaltsenergie	28	IV. Ausübung des Umgangsrechts	67
– Unterkunft und Heizung	29	– Allgemeines	67
E. Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (Abs. 1 Satz 2)	30	– Aufwendungen bei der Ausübung des Umgangsrechts	69
– Grundsatz	30	– Fahrtkosten der umgangsberechtigten Person	70
– Teilnahme am sozialen Leben	31	– Mehrbedarf der umgangsberechtigten Person	71
– Teilnahme am kulturellen Leben	32	– Unterhalt der Kinder	72
– Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen	33	– Fahrtkosten der Kinder	74
– Berücksichtigung von Genussmitteln	34	– Regelungsbedarf des Gesetzgebers	75
– Besuchs- und Umgangsrecht	35	J. Anteilige Zahlungen (Abs. 4 Satz 2)	76
F. Hilfe für den Schulbesuch (Abs. 1 Satz 3)	37	K. Unterbringung in einer anderen Familie (Abs. 4 Satz 3)	77
G. Unterteilung nach Regelbedarfsstufen (Abs. 2 Satz 2)	39	– Grundsatz	77
– Allgemeines	39	– Kinder und Jugendliche in Familienpflege	78
– Regelbedarfsstufen 1, 2	41	– Vorrang des SGB VIII; Großelternpflege	79
– Regelbedarfsstufe 3	42		

A. Bedeutung der Regelung

- 1 Die Vorschrift ist zum 01.01.2011 durch das **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** vom 24.03.2011 (BGBl. I, S. 453) neu eingefügt worden und enthält bis dahin teilweise in § 27 Abs. 1, 2 sowie § 28 Abs. 1 normierte Regelungen zum notwendigen Lebensunterhalt. In § 27a werden nunmehr Bestimmungen zur Abgrenzung des notwendigen Lebensunterhalts, über den Grundsatz der Gewährung von Regelsätzen sowie zur abweichenden Regelsatzfestlegung zusammengefasst und entsprechend dem sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (BVerfG 35) ergebenden Änderungsbedarf weiterentwickelt.
- 2 Die nach dem 3. Kap. zu leistende Hilfe stellt für die leistungsberechtigte Person die **notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens** sicher. Sie deckt das bei allen Menschen nahezu gleichartige **Existenzminimum** ab; dadurch unterscheidet sie sich von den in Kap. 5 bis 9 geregelten Leistungen in Bedarfssituationen, denen jeweils eine besondere, individuelle Bedarfssituation zugrunde liegt. Leistungen für den Lebensunterhalt im Alter und bei Erwerbsminderung sind als besondere und vorrangige Grundsicherung im 4. Kap. geregelt.
- 3 § 27a Abs. 1 **umreißt** allgemein den **Bedarf**, der für die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts berücksichtigt wird. Neben den grundsätzlich durch den monatlichen Regelbedarf (s. Rdn. 17) abgedeckten Bedarfen wie Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und weitere persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gehören dazu Unterkunft und Heizung (s. hierzu die Kommentierungen zu den §§ 35 ff.), zusätzliche Bedarfe (hierzu die Kommentierung zu den §§ 30 ff.) und Bedarfe für Bildung und Teilhabe (hierzu die Kommentierung zu den §§ 34 ff.). Hervorgehoben wird in Abs. 1 Satz 3, dass der notwendige Lebensunterhalt für Schülerinnen und Schüler auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch umfasst.
- 4 Die bis zum 31.12.2010 in § 28 Abs. 1 a. F. enthaltene Umschreibung des (monatlichen) Regelbedarfs findet sich nunmehr in § 27a Abs. 2 (hierzu Rdn. 17). Bei der Unterteilung nach Regelbedarfsstufen (hierzu Rdn. 39 ff.) sind die altersbedingten Unterschiede zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu berücksichtigen sowie die Unterschiede, die sich aus der Anzahl der Personen ergibt im Haushalt und der Führung des Haushalts. Abs. 3 bestimmt die Bildung von monatlichen Regelsätzen und deren Verwendung (hierzu Rdn. 44 ff.).
- 5 Vergleichbar mit § 28 Abs. 1 Satz 2 a. F. ermöglicht nunmehr § 27a Abs. 4 Satz 1 die **abweichende Festlegung des individuellen Bedarfs** (hierzu Rdn. 47 ff.). Neu geregelt ist mit § 27a Abs. 4 Satz 2 die anteilige Zahlungsmöglichkeit für einen **Teil des Monats** (hierzu Rdn. 76). Satz 3 regelt (wie bis zum 31.12.2010 § 28 Abs. 5) die abweichende Leistungsgewährung bei leistungsberechtigten Personen, die in einer **anderen Familie untergebracht** sind (hierzu Rdn. 77).

B. Vergleich mit dem Recht des BSHG; Parallelvorschriften

- 6 Vorschriften über die nunmehr in § 27a zusammengefassten Regelungen über den notwendigen Lebensunterhalt fanden sich überwiegend bereits im bis 2004 geltenden BSHG. Abs. 1 entspricht dabei dem § 12 BSHG, Abs. 2 im Grundsatz § 22 Abs. 1 BSHG. Allerdings ist seit 2005 der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen einbezogen. Dies weicht erheblich von der früheren Regelung in § 22 BSHG ab, die von der Unterscheidung von laufenden und einmaligen Leistungen ausging und mit dem Regelsatz nur einen begrenzten Teilbedarf des notwendigen Lebensunterhalts pauschaliert hatte. Zur seit dem 01.01.2011 geltenden und von den früheren Bestimmungen des BSHG abweichenden Regelbedarfsermittlung, die den Abs. 2 und 3 von § 27a zugrunde liegt, vgl. die Kommentierung zu § 28 und zum RBEG.
- 7 § 27a Abs. 4 Satz 1 entspricht im Grundsatz dem früheren § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG, Regelungen über Leistungen für weniger als einen Monat (Abs. 4 Satz 1) waren systembedingt im BSHG nicht enthalten. In Abs. 4 Satz 3 findet sich die bis 2004 in § 3 Abs. 3 der RegelsatzVO enthaltene Vor-

schrift über die Bemessung der Leistungen bei Betreuung in anderen Familien oder bei anderen Personen.

Im SGB II hat der Gesetzgeber ebenfalls durch Einbeziehung der bisherigen einmaligen Leistungen den Weg der Pauschalierung beschritten. Dem Grunde nach vergleichbare Regelungen wie in § 27a Abs. 1 bis 3 finden sich in § 20 Abs. 1 SGB II. Neu aufgenommen ist dort zum 03.06.2010 mit § 21 Abs. 6 SGB II die verfassungsrechtlich auch vorher schon erforderlich gewesene Möglichkeit, einen Mehrbedarf zu gewähren, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Damit hat sich der Gesetzgeber allerdings anders als im SGB XII (hier § 27a Abs. 4 Satz 1) für eine Härtefallregelung und gegen eine Öffnungsklausel entschieden.

C. Begriffe notwendiger Lebensunterhalt (Abs. 1), monatlicher Regelbedarf (Abs. 2 Satz 1)

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst die **Grundbedürfnisse** der **menschlichen Existenz**, d. h. die Bedürfnisse, die ständig vorhanden sind oder jedenfalls mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, sodass sie einen unerlässlichen Teil der Daseinsvorsorge jedes Einzelnen darstellen.

Mit dem Begriff des notwendigen Lebensunterhalts sind die zur Erhaltung eines **menschenwürdigen Lebens** erforderlichen Mittel gemeint; dies ist mehr als das für die menschliche Existenz unerlässliche Minimum (BVerwG 224; BVerwG 397; BVerfG 35). Der Umfang dieses Anspruchs kann im Hinblick auf die Arten des Bedarfs und die dafür erforderlichen Mittel jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Er hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation der hilfebedürftigen Menschen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab (BVerfG 35 unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des BVerfG). Dem Gesetzgeber kommt zudem ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Dieser umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht (BVerfG 35, Rn. 138).

Für die **Auslegung** und **Abgrenzung** des Begriffs »Notwendiger Lebensunterhalt« in § 27a ergeben sich durch die Bestimmungen des allgemeinen Teils, insbesondere durch den in § 1 ausgesprochenen Grundsatz der menschenwürdigen Gestaltung der Sozialhilfe, **wesentliche Aspekte**. Zudem ermöglicht der unbestimmte Gesetzesbegriff eine **ständige Anpassung** an die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Damit ist sichergestellt, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe nicht von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung abgehängt werden.

In der Vergangenheit sind seit Inkrafttreten des BSHG im Jahr 1962 eine Reihe von neuen **Bedarfstatbeständen** in die Hilfe zum Lebensunterhalt »hineingewachsen«. Zugleich ist als Gegenpol die Hilfe zum Lebensunterhalt aber auch an einem wirtschaftlichen und sozialen **Abschwung** dann beteiligt, wenn sich dadurch gravierende Auswirkungen auf die Lebenshaltung der Bevölkerung in den Bereichen des Lebensunterhalts ergeben (die Tatsache rückläufiger oder stagnierender Einnahmen reicht allein dafür nicht aus; so auch BVerwG 224). Über den Grundsatz des § 1 Satz 1 und die Ausfüllung der unbestimmten Gesetzesbegriffe nimmt die leistungsberechtigte Person also angemessen auch an der jeweiligen Entwicklung des Lebensstandards der Bevölkerung teil. Allerdings muss die Sozialhilfe der oder dem Leistungsberechtigten Lebensgewohnheiten und Lebensumstände der übrigen Bevölkerung und eine Gleichstellung mit ihr nur im Rahmen dessen ermöglichen, was zur Durchführung eines menschenwürdigen Lebens gehört (so BVerwG 269; ähnlich auch BVerwG 288; BVerwG 465). Der Ausstattungsgrad der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen kann also kein alleiniger Maßstab für die Auslegung des Begriffs »notwendiger Lebensunterhalt« sein (BVerwG 269; BVerwG 288). Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, die Mittel zur Führung einer Existenz auf dem Niveau eines durchschnittlichen Lebensstandards zur Verfügung zu stellen; die Orientierung an einem Verbrauchsniveau unterhalb des Durchschnitts hält sich im Rahmen des Vertret-

baren (so BVerwG 368 bei Beurteilung eines Abschlags von 10 % gegenüber dem durchschnittlichen Verbrauch an elektrischer Energie für die Bemessung der Regelsätze).

- 13 Durch die weitgehende **Pauschalierung** der Leistungen in Form der Einbeziehung von bisher einmaligen Leistungen in den Regelsatz und die Begrenzung der Übernahme einmaliger Bedarfe hat die Orientierung an dem Verbrauchsniveau der Bevölkerung allerdings an Bedeutung verloren. In Anbetracht der nahezu unüberschaubaren und teilweise widersprüchlichen Praxis und Rechtsprechung zum BSHG, der angestrebten Dispositionsfreiheit der leistungsberechtigten Menschen und der früher recht aufwendigen Verwaltungspraxis bei der Bewilligung einmaliger Leistungen ist diese seit nunmehr zehn Jahren anhaltende Entwicklung zu begrüßen, zumal sie auch eine weitere Anpassung an die Lebensverhältnisse der übrigen Bevölkerung bedeutet. Darin liegt zudem die Chance eines eigenverantwortlichen Ausgabeverhaltens, aber auch die Gefahr zu unwirtschaftlichen Ausgaben (*Grube in Grube/Wahrendorf*, SGB XII, § 27a Rn. 11), andererseits erwächst daraus für den Träger der Sozialhilfe verstärkt die Verpflichtung, ggf. den abweichenden individuellen Bedürfnissen der einzelnen leistungsberechtigten Personen Rechnung zu tragen (vgl. § 9 Abs. 1). Es ist aber von der Gesetzessystematik und der Entwicklung des SGB XII klar erkennbar, dass der Gesetzgeber den Grundsatz der individuellen Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem bisherigen Recht stark begrenzen wollte.
- 14 Da die einzelnen Beschreibungen der getrennt zu erbringenden Leistungen in den folgenden Abschnitten 2 bis 4 des 3. Kap. eine recht erschöpfende Regelung darstellen und die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben durch das RBEG (s. dort auch die Kommentierung zu den §§ 5, 6) konkret benannt sind, kommt dem »**insbesondere**« in Abs. 1 Satz 1 **kaum noch eine** den Leistungskatalog erweiternde **Bedeutung** zu. Viele zusätzliche Bedarfe, die bis 2004 im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt als einmalige Leistungen anerkannt wurden, fallen seither unter den pauschalen Regelsatz, z. B. Versicherungsbeiträge (soweit nicht die §§ 32 und 33 greifen), Grabpflegekosten, besondere Aufwendungen aus Anlass des Weihnachtsfestes, Schulbeihilfen (mit Ausnahme der zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Abschnitt), Beihilfen für Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Beerdigung, besondere Reparaturkosten. Allerdings können diese Bedarfe zur Gewährung ergänzender Darlehen nach § 37 führen oder in – seltenen – Einzelfällen zu einer Erhöhung des Regelsatzes nach Abs. 4 Satz 1. Eine generelle Öffnung des Leistungskatalogs der Hilfe zum Lebensunterhalt über die Insbesondere-Formulierung in Abs. 1 wäre mit den gesetzgeberischen Intentionen und der Gesamtkonzeption des 3. Kap. nicht vereinbar. Allerdings können gesellschaftliche Veränderungen zumindest zu einer Schwerpunktverlagerung führen. Diese werden in erster Linie bei einer Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Abs. 1 zu berücksichtigen sein, wenn die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.
- 15 Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers erstreckt sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich nur darauf, den Leistungsberechtigten die **Deckung ihres Bedarfs** zu **ermöglichen**, nicht auch darauf, den Bedarf selbst unmittelbar durch Veranstaltung eigener Maßnahmen sicherzustellen. Die Deckung des Bedarfs kann in aller Regel nur durch **Geldleistungen** ermöglicht werden; Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Das BVerwG hatte zwar zum BSHG die Meinung vertreten, dass sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG (vergleichbar jetzt § 27a Abs. 2 Satz 1 SGB XII) keine »Vorentscheidung« des Gesetzgebers des Inhalts entnehmen lasse, die Hilfe zum Lebensunterhalt sei regelmäßig als Geldleistung zu gewähren (BVerwG 240). Es hatte aber zugleich über die Ermessensbindung nach § 4 Abs. 2 BSHG (jetzt § 17 Abs. 2 SGB XII) und über das Wunschrecht des Hilfeempfängers nach § 3 Abs. 2 BSHG (jetzt § 9 Abs. 2 SGB XII) klargestellt, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen werden müsse, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Deshalb habe auch ein nichtsesshafter Alkoholiker grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird, wenn er dies wünscht (BVerwG 240). Das SGB XII verstärkt diese Beurteilung noch dadurch, dass in § 10 Abs. 3 der Geldleistung ausdrücklich der Vorrang vor den Sachleistungen eingeräumt wird. Anders als das SGB II (dort § 24 Abs. 2) enthält das SGB XII keine allgemeine Bestimmung, nach der die Leistung bis zur Höhe des Regelbe-

darfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden kann, solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf ihren Bedarf zu decken.

Der Begriff des notwendigen Lebensunterhalts ist ein **unbestimmter Gesetzesbegriff**, dessen richtige Auslegung und Anwendung im Streitfall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt (BVerwG 224). Existenzsichernde Leistungen können ggf. im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes beim SG geltend gemacht werden; sie dürfen nicht aufgrund bloßer Mutmaßungen verweigert werden (BVerfG 29).

Der »gesamte notwendige Lebensunterhalt« nach Abs. 1 ergibt gemäß Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem 2. bis 4. Abschnitt den **monatlichen Regelbedarf**. Die Formulierung ist sprachlich missglückt, allenfalls Aufwendungen für den Lebensunterhalt können Teil eines Bedarfs sein. Dessen ungeachtet wird damit die mit der Einführung des neuen Begriffs (auch im SGB II; s. dort § 20) beabsichtigte Differenzierung deutlich. Bestimmte Teile der für den notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben sollen durch die **Gewährung eines pauschalen Betrages** (des Regelsatzes, s. Abs. 3) finanziert werden, die übrigen nicht vom Regelbedarf erfassten Bedarfe sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für Ansprüche nach dem 2. bis 4. Abschnitt als für die Gewährleistung des Existenzminimums erforderliche **weitere Leistungen** zu erbringen. Gegenüber den bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften ergibt sich dadurch allerdings keine inhaltliche Änderung.

Zur monatlichen Betrachtungsweise des Bedarfs und zum monatlichen Regelsatz s. Rdn. 44 ff., zu den Regelbedarfsstufen Rdn. 39 ff.

D. Aufzählung der Bedarfstatbestände

Abs. 1 zählt im Rahmen der Hilfeart Hilfe zum Lebensunterhalt die wichtigsten Bedarfstatbestände auf, **ohne** dass diese Aufzählung **erschöpfend** ist (»insbesondere«; s. hierzu aber Rdn. 14). Unter die Hilfe zum Lebensunterhalt können weitere Bedarfstatbestände fallen, sei es aufgrund der folgenden Vorschriften des 2. bis 4. Abschnitts oder aufgrund der Auslegung und Konkretisierung des Leistungsrechts des 3. Kap. im Zusammenhang mit den Vorschriften der Kap. 1 und 2. Allerdings ist hier vom Gesetzgeber eine enge Grenze gesetzt worden (vgl. Rdn. 14).

Abgedeckt werden kann im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur ein Bedarf, der im Einzelfall **konkret vorhanden** ist und der zur menschenwürdigen Existenz des Leistungsberechtigten gehört. Der Bedarf muss aktuell vorhanden sein, sodass weder die Tilgung von Schulden noch Sparleistungen (über die Ansparbeträge hinaus, die für die Anschaffung von im BSHG unter den Begriff »einmalige Leistungen« fallenden Gegenständen erforderlich sind) zum notwendigen Lebensunterhalt i. S. v. § 27a gehören. Die Empfängerin oder der Empfänger der Leistung muss vielmehr einmalige Bedarfe für die Beschaffung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Lernmittel, Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Bedarfe für besondere Anlässe, wie Hochzeiten oder Beerdigungen, aus der laufenden Leistung nach dem SGB XII befriedigen, d. h. er hat die ihm gewährte Leistung (auch) anzusparen, um sie dann im Bedarfsfall einsetzen zu können. Die Leistung dient mithin nicht allein der Befriedigung eines aktuellen, sondern auch eines zukünftigen und vergangenen Bedarfs, wobei der Eintritt bzw. der Zeitpunkt des Eintritts dieses Bedarfs ungewiss ist (BSG 204).

Welche Bedarfsgegenstände für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendig und bei der Festlegung des Regelbedarfs relevant sind (»**regelsatzrelevante Verbrauchsausgaben**«), richtet sich im Einzelnen nach § 28 Abs. 4 und dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – RBEG – (s. die dortigen Kommentierungen). Wichtig ist die Zuordnung eines bestimmten Bedarfs zum notwendigen Lebensunterhalt bei der Prüfung, ob eine **abweichende Festlegung** des Bedarfs nach Abs. 4 Satz 1 in Betracht kommt oder eine ergänzende **Darlehenserbringung** nach § 37 erfolgen kann.

- 22 Die Aufwendungen für die Ernährung werden durch den **Regelbedarf**, der nach Regelsätzen bemessen wird (Abs. 2) sowie einen etwaigen **Mehrbedarf** für bestimmte Personengruppen insbesondere nach § 30 Abs. 3 und 5 oder nach den individuellen Verhältnissen (Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9) gedeckt. Die nach der Rechtsprechung zum BSHG (BVerwG 323) möglichen Vorschüsse zur ortsüblichen, preisgünstigen Einkellerung von Winterkartoffeln oder für andere sinnvolle Vorratshaltungen kommen seit 2005 nicht mehr in Betracht. Hierfür müssen nunmehr Ansparungen aus dem – erhöhten – Regelsatz erfolgen. Wegen der in den **Regelsätzen** enthaltenen Bestandteile vgl. §§ 5, 6 RBEG und die Erläuterungen dazu.
- 23 Die Ausstattung der leistungsberechtigten Menschen mit Bekleidung und Schuhen ist grundsätzlich pauschal mit in den **Regelsatz einbezogen** (vgl. §§ 5, 6 RBEG und die Erläuterungen dazu). Zusätzliche **pauschale Mehrbedarfe** kommen insbesondere für Personen mit dem Merkzeichen G nach § 30 Abs. 1 und werdende Mütter nach § 30 Abs. 2 in Betracht, außerdem sind ggf. **einmalige Bedarfe** für die Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 zu gewähren sowie für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3.
- 24 Die **pauschale Abgeltung** des allgemeinen Bedarfs durch die Regelsätze ist **umfassend angelegt**. Auch besondere Bedarfe aus persönlichen oder familiären Ereignissen, wie Kommunion und Konfirmation, Hochzeit, Teilnahme an Bestattung naher Angehöriger führen nicht mehr zu einmaligen Leistungen. Der Träger der Sozialhilfe kann jedoch im Einzelfall aus solchen (und anderen) Anlässen ergänzende Leistungen in Form von Darlehen gewähren, deren Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen auch von den laufenden Leistungen verlangt werden kann (vgl. § 37).
- 25 Die Aufwendungen für Körperpflege umfassen nicht nur die direkten Kosten für die **Körperreinigung** (Seife, Shampoo usw.), sondern auch die **indirekten Kosten** der Körperpflege, wie Reinigung der Leibwäsche. Die Aufwendungen der Körperpflege werden, soweit im Einzelfall keine besonderen zusätzlichen Kosten hierfür geltend zu machen sind, pauschal durch den Regelsatz abgegolten. Pauschal durch den Regelsatz abgegolten ist auch der sog. Hygienebedarf bei Frauen. Zu einem möglichen krankheitsbedingtem abweichenden Bedarf für die Körperpflege oder bei Personen mit Waschzwang s. Rdn. 60 f.
- 26 Die Aufwendungen für **sonstige Pflege** sind, abgesehen von dem begrenzten Anwendungsbereich des § 27 Abs. 3, Bestandteil der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. Besondere Belastungen durch **Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen in der gesetzlichen Krankenversicherung** werden durch den pauschalen Regelsatz abgegolten (hierzu § 48 Rdn. 46 ff.). Ggf. muss hier ein ergänzendes Darlehen nach § 37 gewährt werden oder bei dauerhaften Belastungen eine Aufstockung des Regelsatzes nach Abs. 4 Satz 1 erfolgen. Gleiches gilt für Aufwendungen, die durch den Ausschluss von im Einzelfall notwendigen Arznei- und Gesundheitsmitteln aus der Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung erforderlich sein können. Leistungen für die Anschaffung oder die Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden als einmalige Bedarfe nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 gesondert erbracht.
- 27 Zum Hausrat zählt insbesondere die **Ausstattung mit Möbeln**, mit **Küchengeräten** und **Küchengeschirr**, mit **Wäsche** und **Reinigungsgeräten**. Dazu gehören auch elektrische Geräte. Die erforderlichen Aufwendungen sind grundsätzlich pauschal in den Regelsatz mit einbezogen. Die Leistungsberechtigten müssen also aus den laufenden Leistungen für solche Bedarfe Ansparungen vornehmen, denen durch eine Erhöhung der Freibetragsgrenze bei den kleineren Barbeträgen und sonstigen Geldwerten nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 Rechnung getragen worden ist. Leistungen für die **Erstausstattung** einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind allerdings unabhängig von den pauschal mit dem Regelsatz abgegoltenen Beträgen zu übernehmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1; s. die dortige Kommentierung). Bei größeren Anschaffungen, wie Kühlschränken und Waschmaschinen, kann es bei unzureichenden Ansparbeträgen zu finanziellen Engpässen kommen, insbesondere wenn solche einmaligen

Anschaffungen unerwartet anfallen. Hier wird der Träger der Sozialhilfe mit ergänzenden Darlehen nach § 37 zunächst eintreten müssen.

Zum notwendigen Lebensunterhalt i. S. v. Abs. 1 Satz 1 gehören auch die Aufwendungen für die Haushaltsenergie **ohne** die auf **Heizung** und Erzeugung von **Warmwasser** entfallenden Anteile. Dies ist seit dem 01.01.2011 ausdrücklich klargestellt. Der Ausschluss der auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile im ersten Teil des Satzes ist der Tatsache geschuldet, dass diese Leistungen im 4. Abschnitt gesondert erfasst sind und nicht bei der Ermittlung des monatlichen Regelbedarfs berücksichtigt werden. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst damit auch die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile der Haushaltsenergie, wie sich aus dem letzten Teil von § 35 Abs. 1 Satz 1 ergibt («... sowie Unterkunft und Heizung»).

Getrennt aufgeführt bei der Absicherung des Existenzminimums sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Hierzu enthält § 35 die näheren Regelungen. Die Kosten für die zentrale **Warmwasserversorgung** werden gemäß § 35 Abs. 4 gesondert in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Kosten für die dezentrale Erzeugung von Warmwasser sind als Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 7 zu berücksichtigen.

E. Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (Abs. 1 Satz 2)

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens zählen neben der Unterrichtung über das **Tagesgeschehen** (Rundfunk, Tageszeitung, Internet) in vertretbarem Umfang die **Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (Abs. 1 Satz 2). Mit der gegenüber der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung geänderten Formulierung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 a. F.: »Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben«) ist keine inhaltliche Änderung eingetreten. Ein Beispiel für die gesellschaftlichen Änderungen und ihre Auswirkungen auf den »vertretbaren Umfang« der Teilnahme am sozialen Leben ist die Tatsache, dass die Nutzung des Internets zumindest seit dem 01.01.2007 (beruhend auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003) als regelbedarfsrelevant anerkannt wird (hierzu auch § 27b Rdn. 18 zum Ausgang eines Verfahrens vor dem BSG). Andererseits zeigt ein Blick auf die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, dass einige Bedürfnisse nicht mehr unter den Begriff »persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens« fallen sollen.

Mit der Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft sind im Wesentlichen die bis zum 31.12.2010 ausdrücklich erwähnten Beziehungen zur Umwelt gemeint. Hierunter fällt insbesondere der Kontakt zu **Verwandten und Freunden**. Der verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (BVerfG 35 Rn. 135). Für größere Geschenke, z. B. zu Verlobungen und Patengeschenke, die nach der Rechtsprechung zum BSHG nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehörten, sind jedoch wie für größere Anschaffungen Anspargungen zu leisten. Auch die Aufwendungen für **Kondome** sind durch den pauschalen Regelsatz abgegolten (LSG Nordrhein-Westfalen, U. v. 20.07.2010 – L 9 SO 39/08, ZFSH/SGB 2011, 36); zur Frage, ob sie in bestimmten Fällen Bestandteil der Hilfe zur Familienplanung nach § 49 sein können, vgl. § 49 Rdn. 8.

Erfasst wird weiterhin die Teilnahme an **Veranstaltungen** (u. a. auch Kinobesuche, Vereinsbeiträge; auch § 9 SGB I stellt die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft besonders heraus).

Der letzte Halbsatz von Abs. 1 Satz 2 hebt die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche besonders hervor. Damit soll offensichtlich zusammen mit dem Hinweis in Satz 3, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Schülerinnen und Schülern auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch umfasst (Rdn. 37), und der Hervorhebung der altersbedingten Unterschiede bei den Regelbedarfsstufen (Rdn. 43) der dem Gesetzgeber durch das Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 (BVerfG 35) auferlegten Verpflichtung Rechnung getragen werden. Dieses hatte u. a.

festgestellt, dass die von der Regelleistung für Erwachsene abgeleitete Leistung für Kinder auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beruhte. Ein zusätzlicher Bedarf sei vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehörten zu ihrem existentiellen Bedarf (BVerfG 35, insb. Rn. 190, 192). Der Auflistung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder in § 6 RBEG kann entnommen werden, dass die Bedürfnisse bei der Teilhabe am kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche tatsächlich in einem besonderen Umfang berücksichtigt worden sind. So entfällt auf die Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) bei den Kindern vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein höherer Betrag als bei den Einpersonenhaushalten nach § 5 RBEG. Schulausflüge und Klassenfahrten sind als gesonderte Bedarfe nach § 34 Abs. 2 zu übernehmen, nach § 34 Abs. 7 wird für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt. Siehe hierzu die Kommentierung zu § 34. Zur Problematik, dass die Bedarfe von Kindern um die Anteile gekürzt wurden, die ab dem 01.01.2011 über die Bildungs- und Teilhabeleistungen des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII gedeckt werden, siehe BSG 402 sowie – auf die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil – BVerfG 42, Rn. 130 ff., ferner die Kommentierung zu § 6 RBEG.

- 34 Nicht mehr im Regelbedarf enthalten und damit keine persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens i. S. v. Abs. 1 sind Ausgaben für Alkohol. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass Alkohol ein gesundheitsgefährdendes Genussgift darstelle und als legale Droge nicht zu dem das Existenzminimum abdeckenden Grundbedarf gehöre (BT-Drucks. 17/3404, S. 53). Ebenfalls nicht im Regelsatz enthalten sind Ausgaben für Tabak.
- 35 Zu den persönlichen Bedürfnissen gehören auch Aufwendungen, die der nicht sorgeberechtigte Elternteil bei der Wahrnehmung seines **Besuchs- und Umgangsrechts** mit auswärts wohnenden Kindern hat (so auch BVerwG 338; BVerwG 412). Allerdings sind bei den für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach dem RBEG maßgebenden tatsächlichen Verbrauchsausgaben (§ 28 Abs. 2) keine spezifischen Aufwendungen für die Ausübung des Umgangsrechts enthalten. Diese sind in die einzelnen Verbrauchsausgaben wie Innenausstattung, Verkehr oder Freizeit mit eingeflossen und können den konkreten Bedarf nicht abdecken. Erforderlich ist deshalb in diesen Fällen eine abweichende Festlegung des Regelbedarfs nach Abs. 4 (s. Rdn. 67 ff.).
- 36 Die Befriedigung von Bedürfnissen im sozialen und kulturellen Bereich hängt, wie die Begrenzung »in vertretbarem Umfang« zeigt, von dem Vorhandensein vorher erwirtschafteter öffentlicher Mittel ab; bei der Gesetzesauslegung kann daher nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Maß dessen, was der Einzelne von der Gesellschaft vernünftigerweise verlangen kann, durch die Finanzierbarkeit der in Anspruch genommenen Leistungen bestimmt wird (BVerwG 237).

F. Hilfe für den Schulbesuch (Abs. 1 Satz 3)

- 37 Mit Abs. 1 Satz 3 wird der notwendige Lebensunterhalt für Schülerinnen und Schüler dahingehend konkretisiert, dass er auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch beinhaltet. Diese werden fast ausschließlich als Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Abschnitt erbracht, in der Abteilung 10 (Bildung) sind nur geringe Beträge von etwa einem Euro als regelbedarfsrelevant angesehen worden. Zur Problematik, dass die Bedarfe von Kindern um die Anteile nach dem 3. Abschnitt gekürzt wurden, s. Rdn. 33 am Ende und die dortigen Verweise.
- 38 Als Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Abschnitt kommen insbesondere die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3), die Übernahme von Fahrkosten zur Schule (§ 34 Abs. 4) und die Übernahme von Mehraufwendungen bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 34 Abs. 6) in Betracht. Siehe hierzu im Einzelnen die Kommentierung zu § 34.

Dreizehntes Kapitel Kosten

Erster Abschnitt Kostenersatz

§ 102 Kostenersatz durch Erben

(1) ¹Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist vorbehaltlich des Absatzes 5 zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. ²Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen. ³Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner geleistet worden sind. ⁴Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners, ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) ¹Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. ²Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,
1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.340 Euro liegt, wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) ¹Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren nach dem Tod der leistungsberechtigten Person, ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners. ²§ 103 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel und für die vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe.

Schrifttum:

Binschus, Erbrecht, ZfF 1995, 258 sowie 1996, 39 und 110; *Connadis*, »Sozialhilferegress«: Kostenersatz durch den Erben, § 102 SGB XII, § 35 SGB II, ZEV 2005, 379; *Doering-Striening*, Vom BSHG zum SGB XII – Bilanz, Probleme, Perspektiven – Erbrecht und SGB XII, VSSR 2009, 93; *Eichenhofer*, Ersatzpflicht des Nacherben gegenüber dem Sozialhilfeträger bei Einsetzen des Hilfebedürftigen als Vorerben und Testamentsvollstreckung durch Nacherben, ZFSH/SGB 1991, 348; *Eichenhofer*, Rückgriff des Sozialhilfeträgers aufgrund vorangegangener Vermögensverfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen, NDV 1999, 82 (Teil 1) und 111 (Teil 2); *Fring*, Rückgriff des Sozialhilfeträgers aufgrund von vorangegangenen Vermögensverfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen – Anmerkungen zum Beitrag von Eichenhofer, NDV 1999, 359; *Giese*, § 92c BSHG und kein Ende, ZBlSozV 1971, 72; *Grossel/Gunkel*, Die Erbenhaftung nach § 35 SGB II, info also 2013, 3; *Ivo*, Die Erbausschlagung eines Sozialhilfeempfängers, FamRZ 2003, 6; *Nerretter*, Kostenersatz durch Erben nach § 92c BSHG, ZfF 1999, 141; *Oestmann*, Erbenersatz und Schonvermögen, ZFSH/SGB 2003, 709; *Quambusch*, Honorierung humanitärer Zuwendung mittels einer Härteregelung, ZFSH/SGB 2002, 3; *Weber*, Erbenhaftung, DVP 2014, 10; *Zeitler*, Kostenersatz des Erben nach § 92c BSHG, ZBlSozV 1970, 349.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Bedeutung der Regelung; Änderungen der Vorschrift	1	C. Abgrenzung des Kostenersatzanspruchs, ersatzpflichtige Erben (Abs. 1)	6
B. Vergleich mit dem Recht des BSHG; Parallelvorschriften	4	– Eigenständige Haftung des Erben	6
		– Konkurrenz zur unselbstständigen Er-	